

# Initiative Deutscher Ärztinnenbund: Änderungen beim Beschäftigungsverbot?

Unter der Überschrift „Schluss mit pauschalen Beschäftigungsverboten für Ärztinnen – Ärztinnenbund begrüßt überfällige Reform des Mutterschutzgesetzes“ ging der Deutsche Ärztinnenbund Ende März an die Öffentlichkeit. In der Meldung heißt es: „Seit über 15 Jahren hat der Deutsche Ärztinnenbund sich für eine Reform des Mutterschutzgesetzes engagiert und damit eine Aufhebung eines faktischen Beschäftigungsverbots für angestellte schwangere Ärztinnen in Klinik oder Praxis gefordert. Der DÄB begrüßt es daher außerordentlich, dass das Gesetz nun zeitgemäßer, verständlicher und wirkungsvoller gefasst werden soll.“ „Bei der Aktualisierung des Gesetzes begrüßt der DÄB es vor allem, dass damit dem Wunsch vieler Frauen nach der praktischen Fortführung ihrer ärztlichen Erwerbstätigkeit auch während der Schwangerschaft und Stillzeit in angemessener Weise Rechnung getragen werden soll. Unter Wahrung des gesetzlich erforderlichen Gesundheitsschutzes der Schwangeren und des Ungeborenen sollte auch für Ärztinnen künftig eine weniger beeinträchtigte

Teilhabe am Erwerbsleben während der Schwangerschaft und Stillzeit möglich sein.“ Realisiert werden soll das durch Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin. Zitat aus der Meldung, Dr. med. Christiane Groß, M.A., Präsidentin des DÄB: „Wir begrüßen es daher, dass schwangere Ärztinnen zum Beispiel künftig, wenn sie es so wollen und keine akute Gefährdung für das ungeborene Kind besteht, weiter operieren dürfen, ohne dass sie sich mit Karrierehindernissen befassen müssen oder offiziell ihre Schwangerschaft verschweigen, um diese Hindernisse zu minimieren.“

Die Initiative des Ärztinnenbundes hat bei Zahnärztinnen im Dentista-Forum zu einiger Unruhe geführt: Da die Entscheidung letztlich bei der Schwangeren liegt, wird ihr eine Bürde auferlegt, die auch zu Druck auf „Weitermachen“ führen kann, wenn die Schwangere mit Blick auf das Gesundheitsrisiko des Kindes lieber ins Beschäftigungsverbot gehen würde. Arbeitge-

ber ließen sich auf heikle Verabredungen ein: Die Pflichten aus dem Mutterschutzgesetz werden nicht außer Kraft gesetzt. Das letztlich pauschale Beschäftigungsverbot wurde als etabliertes und sicheres Vorgehen bezeichnet, eine „Kann-Regelung“ dagegen als Risiko für Arbeitgeber, Arbeitnehmerin und das Praxisteam, auch hinsichtlich der Schuldfrage, wenn das Kind mit Gesundheitsschäden zur Welt kommt.

Eine Schnittstelle gibt es zur Zahnmedizin, die auch in der DENTISTA-Gruppe aktiv diskutiert wurde: die Weiterbildung. Zwar hat der zahnärztliche Berufsstand die Möglichkeiten schwangerer und stillender Mütter schon erleichtert durch bessere Spielräume in der Weiterbildungsphase – die heute möglichen Zeiten fürs Aussetzen wurden aber als zu kurz bezeichnet. Hier wird es, so DENTISTA, sicher noch weitere Diskussionen geben.

Sieht die BZÄK durch die Initiative des DÄB Handlungsbedarf? Nein, so die Rückmeldung. „Hinsichtlich des für Zahnärztinnen bedeutenden Themas Beschäftigungsverbot scheint der Gesetzgeber keine

Neuregelung zu wünschen, denn in der Begründung zu § 7 Abs. 2 S. 3 der Neuregelung wird auf das Urteil des BVerwG vom 23.05.1993 ausdrücklich Bezug genommen. Danach besteht eine Gefahr für die werdende Mutter bzw. des Kindes immer dann, wenn „eine generell-abstrakte Betrachtung im Hinblick auf die damit verbundenen Gesundheitsgefahren für Mutter und Kind zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall eintritt.“ Es ändert sich also nichts im Vergleich zur derzeitigen Situation.“

Nach Redaktionsschluss hat das Ministerium informiert, dass es einen geplanten „Ausschuss für Mutterschutz“ geben wird und das inzwischen verabschiedete Gesetz am 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

Ändert sich etwas für die Zahnärztinnen? „Nein“, bekräftigt die Bundeszahnärztekammer. Kurz. Knapp. Klar.



(Foto: © Fotolia/Hannes Eichinger)